



Die Bedeutung der Religionsfreiheit für die Sicherheits- und die Integrationspolitik

Christian Walter

Zum Mitnehmen

- Die Religionsfreiheit ist ein vom Grundgesetz vorbehaltlos, aber nicht schrankenlos gewährleistetes Grundrecht. Einschränkungen zum Schutz der Rechte anderer und zum Schutz anderer verfassungsrechtlich geschützter Rechtsgüter bleiben zulässig. Das Grundgesetz bleibt auch gegenüber religiös motivierten Versuchen, die freiheitlich-demokratische Grundordnung abzuschaffen, wehrhaft.
- Der Religionsunterricht, der Körperschaftsstatus und die Theologischen Fakultäten sind auf die Ausübung der Religionsfreiheit bezogene Angebote des Staates. Sie unterstützen wichtige gemeinwohldienliche Funktionen von Religion. Auf Dauer lassen sich solche Angebote aber nur rechtfertigen, wenn sie nicht als einseitige Privilegierung der christlichen Kirchen erscheinen, sondern gleichberechtigt auch anderen Religionsgemeinschaften zugutekommen. Politische Bestrebungen zur Ausweitung dieser Angebote auch auf andere Religionen, wie insbesondere den Islam, tragen deshalb zum Fortbestehen der Legitimation dieser Angebote bei.
- Bei der Einschränkung der Religionsfreiheit bedarf es konkreter Umstände, aus denen sich die Beeinträchtigung anderer schützenswerter Rechtspositionen im jeweiligen Einzelfall ergibt. Pauschale Kopftuchverbote für Lehrerinnen in der Schule oder der Vollverschleierung in der Öffentlichkeit genügen dieser Anforderung nicht. Soweit entsprechend konkrete Umstände vorliegen, sind aber verhältnismäßige Beschränkungen möglich. Die Religionsfreiheit setzt sich bei der Abwägung in Kollisionsfällen nicht zwangsläufig durch. Sie ist kein Freibrief für jede Form der Religionsausübung zu jeder Zeit und an jedem Ort.

INHALT

2 | I. Einleitung**2 | II. Die Religionsfreiheit – ein vorbehaltloses, aber kein schrankenloses Grundrecht****3 | III. Religionsfreiheit und Sicherheitspolitik****4 | IV. Religionsfreiheit und Integrationspolitik****10 | V. Schlussbemerkung: Das Religionsrecht zwischen Freiheitsermöglichung und Gefahrenabwehr**

I. Einleitung

Im weltweiten Maßstab kann kein Zweifel bestehen, dass die Religionsfreiheit nach wie vor ein gefährdetes Grundrecht ist. Berichte über die Verfolgung religiöser Minderheiten finden sich aus vielen Regionen der Welt und praktisch überall bestehen zumindest allgemeine Probleme der Diskriminierung aus religiösen Gründen. Es ist deshalb richtig, dass die Vereinten Nationen seit nunmehr 30 Jahren der Religionsfreiheit durch einen eigenen Schutzmechanismus in Form eines „Special Rapporteur on Freedom of Religion or Belief“ besondere Aufmerksamkeit widmen.¹ Die von den verschiedenen Sonderberichterstatterinnen und Sonderberichterstattern über die Jahre vorgelegten Berichte machen dabei einerseits deutlich, dass es bestimmte Staaten gibt, in denen besonders schwerwiegende Probleme beim Schutz der Religionsfreiheit bestehen, andererseits spiegeln sich in ihnen aber auch allgemeine Fragen wider, die sich vielerorts beim Schutz religiöser Freiheit stellen: Religionsfreiheit im Arbeitsleben, Religionsfreiheit und religiöse Erziehung der Kinder, Religion und Gewalt, Schutz religiöser Gefühle und Meinungsäußerungsfreiheit, etc.²

In vielen der genannten Themen klingen zwei Aspekte an, die für das Thema Religion schon immer eine Rolle gespielt haben, deren Bedeutung aber in den vergangenen Jahren so stark zugenommen hat, dass sie inzwischen ganz im Vordergrund der gesellschaftlichen und politischen Debatte stehen: Sicherheit und Integration. Religiös motivierte Gewaltausübung ist zu einem wichtigen Thema der inneren und äußeren Sicherheit geworden. Die Religionsfreiheit dringt damit zunehmend in den Bereich der Sicherheitspolitik vor, indem sie bislang eine eher untergeordnete Rolle gespielt hat. Der zweite Aspekt betrifft die Bedeutung von Religion für die Gemeinschaftsbildung. Über die gemeinsame Religion werden Zugehörigkeiten und Abgrenzungen in Gesellschaften definiert. Die Religionsfreiheit ist darüber in den vergangenen Jahren zu einem wichtigen, ja vielleicht sogar dem zentralen Grundrecht in der Debatte um Migration und Integration von Muslimen geworden – angefangen von den Rechtsfragen der Organisation von Religionsgemeinschaften, über den islamischen Religionsunterricht und die theologische Ausbildung an Universitäten bis hin zu Schächten, dem Tragen von Kopftuch und Burka oder dem Gebet in der Schule. Vor diesem Hintergrund konzentriert sich die nachfolgende Analyse auf die Bedeutung der Religionsfreiheit für die Themenfelder Sicherheit (III.) und Integration (IV). Vorweggeschickt werden einige für das Grundverständnis wichtige allgemeine Überlegungen zur dogmatischen Struktur der Religionsfreiheit (II.).

**II. Die Religionsfreiheit –
ein vorbehaltloses, aber kein schrankenloses Grundrecht**

Unter dem Grundgesetz unterliegt die in Art. 4 GG garantierte Religionsfreiheit anders als die meisten anderen Grundrechte keinem Gesetzesvorbehalt. Hierdurch wird die besondere Bedeutung dieses Grundrechts betont. Diese (bewusste) Entscheidung der Väter und Mütter des Grundgesetzes³ bedeutet aber nicht, dass keinerlei Einschränkungen möglich sind. Vielmehr werden lediglich die Anforderungen an Einschränkungen erhöht. Zulässig sind nämlich nur solche Einschränkungen, die dem Schutz anderer Rechtsgüter von Verfassungsrang dienen (kollidierendes Verfassungsrecht).⁴ Dazu gehören neben den Grundrechten anderer⁵ auch grundlegende staatsorganisationsrechtliche Grundsätze wie das Demokratieprinzip oder das Gewaltmonopol des Staates.⁶ Hieran zeigt sich, dass die Grundsätze der wehrhaften Demokratie auch gegenüber Religionsgemeinschaften zur Anwendung kommen. Bestrebungen, die auf die Abschaffung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung gerichtet sind, müssen auch dann nicht hingenommen werden, wenn sie religiös motiviert sind.⁷

Das Grundrecht auf Religionsfreiheit ist durch die Verfassung geschützt, gilt aber nicht schrankenlos.

Grundsätzlich
religionsfreundliche
Haltung des Grund-
gesetzes

Mit diesem Standard formuliert das Grundgesetz strengere normative Maßstäbe als sie in der EMRK, der Europäischen Grundrechte-Charta oder den völkerrechtlichen Verträgen des internationalen Menschenrechtsschutzes, wie etwa dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, enthalten sind, die jeweils im Rahmen von (qualifizierten) Gesetzesvorbehalten einschränkbar sind.⁸ In dieser besonderen Behandlung der Religionsfreiheit durch das Grundgesetz kommt – wie im Übrigen an anderen Stellen (etwa beim Religionsunterricht in Art. 7 Abs. 4 GG oder beim Körperschaftsstatus in Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV) auch – eine grundsätzlich religionsfreundliche Haltung der deutschen Verfassung zum Ausdruck.⁹

Für alle Beschränkungen der Religionsfreiheit gilt, dass sie sowohl nach deutschem Verfassungsrecht wie nach den Vorgaben des europäischen und internationalen Menschenrechtsschutzes einer strikten Verhältnismäßigkeitsprüfung unterliegen. Gerechtfertigt sind danach nur solche Maßnahmen, die den geringstmöglichen Eingriff zur Erreichung eines legitimen Ziels darstellen und angemessen sind.¹⁰

III. Religionsfreiheit und Sicherheitspolitik

1. Öffentliche Sicherheit als Rechtfertigung für Burkaverbote?

Das Burkaverbot in
Frankreich wurde
sicherheits- und
integrationspolitisch
begründet.

In der gegenwärtigen politischen Diskussion in Deutschland kommt Bestrebungen für Burka-Verbote ein besonderer Stellenwert zu. Dabei hat das französische Verbot der Vollverschleierung in der Öffentlichkeit eine Schrittmacherrolle übernommen.¹¹ Das gilt sowohl für die praktischen Wirkungen (die eher gemischt beurteilt werden) als auch für die Klärung von Rechtsfragen. Insoweit hat die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in dem Verfahren *S.A.S. gegen Frankreich* grundsätzliche Bedeutung.¹² Der Gerichtshof hat in diesem Verfahren das französische Verbot zwar für konventionskonform gehalten, aber bei den Rechtfertigungsgründen wichtige Differenzierungen vorgenommen. Frankreich hatte zur Rechtfertigung des Verbots im Wesentlichen zwei Argumente vorgetragen, ein sicherheitspolitisches und ein integrationspolitisches. Der sicherheitspolitische Rechtfertigungsgrund stütze sich auf das Tatbestandsmerkmal der „öffentlichen Sicherheit“ in Art. 9 Abs. 2 EMRK und argumentierte mit besonderen Schwierigkeiten bei der Identitätsfeststellung verschleierter Personen und der Gefahr, dass gefährliche Gegenstände oder Sprengstoff unter der Burka verborgen werden könnten. Das integrationspolitische Argument lautete, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen des Merkmals „zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“ in Art. 9 Abs. 2 EMRK Mindestanforderungen an die Kommunikation in der Öffentlichkeit festlegen dürfen. Zu diesen gehöre der Augen- und Blickkontakt, der durch die Vollverschleierung unterbunden werde.

Während der Gerichtshof das integrationspolitische Argument akzeptierte, wies er das sicherheitspolitische jedenfalls in der vom französischen Gesetzgeber gewählten Form eines Pauschalverbots der Vollverschleierung in der Öffentlichkeit zurück. Eine rein abstrakte Gefahr reiche nicht aus, um eine so einschneidende Maßnahme wie ein vollständiges Verbot, sich in der Öffentlichkeit vollverschleiert zu bewegen, zu rechtfertigen.¹³

Sicherheitspolitische
Begründungen nur in
konkreten Gefahren-
lagen valide

Für den vorliegenden Zusammenhang wird damit deutlich, dass sicherheitspolitische Begründungen für ein Burkaverbot nur dann tragen, wenn sie sich auf konkret definierte Gefahrenlagen beziehen. So erfasst etwa ein für eine Demonstration geltendes Vermummungsverbot auch das Tragen einer Vollverschleierung. Ebenso wird man bei einer erhöhten allgemeinen Gefährdung in der Öffentlichkeit (etwa nach erfolgten terroristischen Anschlägen) über zeitlich begrenzte Verbote der Vollver-

schleierung nachdenken können.¹⁴ Von solchen spezifischen Konstellationen abgesehen¹⁵ ist der Umgang mit der Vollverschleierung aber kein Thema der Sicherheitspolitik, sondern in erster Linie eines der Integrationspolitik.¹⁶

2. Religionszugehörigkeit als Verdachtsmoment?

Im Zuge der Bekämpfung von religiös fundamentalistisch motiviertem Terrorismus gab es Bestrebungen, die Religionszugehörigkeit als ein Verdachtsmoment einzustufen und dementsprechend bei Präventivmaßnahmen auch an eine bestimmte Religionszugehörigkeit anzuknüpfen. So wurde im Zusammenhang mit der Erfassung und Weitergabe von Fluggastdaten diskutiert, ob die Speisepräferenzen an die Einreisebehörden weitergegeben werden müssen.¹⁷ Das entsprechende Abkommen der EU mit den USA¹⁸ lässt die Weitergabe dieser Daten zu. Für den Bereich der EU selbst sieht die im April 2016 verabschiedete entsprechende Richtlinie die sofortige Löschung aller Daten vor, welche „die rassische oder ethnische Herkunft einer Person, ihre politischen Meinungen, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihren Gesundheitszustand oder ihr Sexualleben oder ihre sexuelle Orientierung erkennen lassen.“¹⁹

In Deutschland kann die Religionszugehörigkeit im Rahmen der Rasterfahndung eines von mehreren Kriterien darstellen. In den gesetzlichen Regelungen zur Rasterfahndung finden sich keine konkreten Kriterien. Die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. April 2006 lässt aber deutlich erkennen, dass in der Praxis zumindest auch an die Religionszugehörigkeit angeknüpft wird. Das Bundesverfassungsgericht hält dies zwar nicht für grundsätzlich ausgeschlossen, sondern berücksichtigt die Nähe zu den persönlichkeitsbezogenen Merkmalen in Art. 3 Abs. 3 GG lediglich als die Intensität des Eingriffs erhöhend.²⁰ Wegen der hohen Eingriffsintensität verlangt das Gericht bei der Rasterfahndung aber das Vorliegen einer konkreten Gefahr.²¹ Der besondere Diskriminierungsschutz des Art. 3 Abs. 3 GG wird nur beachtet, wenn die Konkretisierung der Gefahr gerade den Bezug zu einem der dort genannten Merkmale beinhaltet, also etwa feststeht, dass die Gefahr von einer Person einer bestimmten Hautfarbe, Religion oder eines bestimmten Geschlechts ausgeht.²²

IV. Religionsfreiheit und Integrationspolitik

Das Grundgesetz enthält mehrere religionsbezogene Regelungen, die sich mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Körperschaftsstatus der Zeugen Jehovas als Angebote des Staates zur Verwirklichung der Religionsfreiheit des Staates verstehen lassen. Diese religionsfreiheitsbezogenen Verfassungsangebote des Staates – neben dem Körperschaftsstatus geht es um den Religionsunterricht und die Theologie an staatlichen Universitäten – sind historisch mit Bezug auf die christlichen Kirchen entstanden. Ihre Anwendung auf den Islam hat die staatskirchenrechtliche Diskussion der letzten Jahre maßgeblich geprägt (1.). Besondere Schwierigkeiten stellen sich auch bei der Religionsausübung in der Schule, wo sowohl das von einer Lehrerin getragene Kopftuch als auch Gebete durch Schüler während der unterrichtsfreien Zeit für Streit gesorgt haben (2.). Schließlich ist unter dem Aspekt der Integration erneut auf das Burkaverbot einzugehen (3.).

Die Religionszugehörigkeit darf kein Verdachtsmoment sein.

Religionszugehörigkeit neben anderen Kriterien bei der Rasterfahndung möglich

Religionsbezogene Verfassungsangebote des Staates

1. Religionsfreiheitsbezogene Verfassungsangebote des Staates

Mit dem Religionsunterricht und dem Körperschaftsstatus enthält das Grundgesetz religionsbezogene Regelungen, die auf den ersten Blick nicht unmittelbar in den Kontext der Religionsfreiheit zu gehören scheinen, sich bei näherem Hinsehen aber doch als Angebote des Staates zur Verwirklichung der Religionsfreiheit verstehen lassen. Diese Perspektive hat das Bundesverfassungsgericht für den Körperschaftsstatus ausdrücklich entwickelt (a). Sie liegt auch der Garantie des Religionsunterrichts als ordentlichem Lehrfach zugrunde (b). Schließlich betrifft sie auch die theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten, die zwar – anders als noch in der Weimarer Reichsverfassung – unter dem Grundgesetz nicht ausdrücklich verfassungsrechtlich garantiert sind, aber eine wichtige Voraussetzung für den Religionsunterricht darstellen und im Übrigen in den meisten Fällen durch Konkordate und Kirchenverträge abgesichert sind (c). Diese auf die Ausübung der Religionsfreiheit bezogenen Verfassungsangebote werden sich auf Dauer nur erhalten lassen, wenn sie nicht als einseitige Privilegierung der christlichen Kirchen verstanden werden, sondern – gegebenenfalls unter Anpassung an die tatsächlichen und religiösen Bedürfnisse – auch auf den Islam erstreckt werden (d).

a) Körperschaftsstatus

Seit seiner grundlegenden Entscheidung zum Körperschaftsstatus für die Zeugen Jehovas versteht das Bundesverfassungsgericht den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV als ein Angebot des Staates zur Entfaltung der Religionsfreiheit.²³ Dieses Angebot des Staates ist nicht auf bestimmte Religionsgemeinschaften beschränkt. Das Grundgesetz kennt insoweit keinen Kulturvorbehalt.²⁴ Wenn auch vieles am „Weimarer Kirchenkompromiss“ von 1919 streitig sein mag, so lässt sich nicht leugnen, dass mit der durchgängigen Verwendung des Begriffs „Religionsgemeinschaften“ (statt „Kirchen“) und der Gleichstellung von Weltanschauungsgemeinschaften mit Religionsgemeinschaften (Art. 137 Abs. 7 WRV) eine Absage an eine verfassungsrechtliche Privilegierung der christlichen Kirchen verbunden war.²⁵ Für muslimische Gemeinschaften kommt deshalb auch der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in Betracht, wenn sie „nach ihrer Verfassung und der Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten“ (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV) und sich rechtstreu verhalten. Das Erfordernis der Rechtstreue hat das Bundesverfassungsgericht als ungeschriebene Verleihungsvoraussetzung der Verfassung entnommen, im Übrigen aber den Zugang zum Körperschaftsstatus an den Erfordernissen der Religionsfreiheit gemessen und eine besondere Nähe zum Staat oder gar ein Kriterium der „Staatsloyalität“ ausdrücklich zurückgewiesen.²⁶ Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommt es bei der Prognose für die „Gewähr der Dauer“ nicht auf die absolute Zahl der Mitglieder oder ihr Verhältnis zur Gesamtbevölkerung an, sondern auf eine Gesamtbetrachtung, bei der auch die Dauer der Präsenz in Deutschland und die Mitgliederentwicklung eine Rolle spielen können. „Der Körperschaftsstatus wird jeder Religionsgemeinschaft, die die Gewähr der Dauer bietet, zur Entfaltung ihrer Religionsfreiheit angeboten, unabhängig von ihrer wie auch immer zu umschreibenden Bedeutung für das öffentliche Leben.“²⁷

b) Muslimischer Religionsunterricht

Auch der Religionsunterricht an staatlichen Schulen (Art. 7 Abs. 3 GG) lässt sich als ein solches Angebot zur Ausübung der Religionsfreiheit verstehen. Zwar statuiert Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG nach ganz herrschender Auffassung kein subjektives Recht der Kinder oder der Eltern auf Religionsunterricht, aber da sich die religiöse Erziehung

Religionsunterricht und Körperschaftsstatus sollten für den Islam offen sein.

In Deutschland können den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auch islamische Gemeinschaften erhalten.

Zur Verleihung des Körperschaftsstatus ist neben Mitgliedernachweis und der Gewähr der Dauer auch Rechtstreue Voraussetzung.

Staatlich garantierter
Religionsunterricht an
Schulen als Ausdruck
der Religionsfreiheit

der Kinder als Teil der Religionsfreiheit der Eltern verstehen lässt,²⁸ liegt in der Möglichkeit des Religionsunterrichts in der staatlichen Schule eine Form, mit der Eltern von diesem Grundrecht Gebrauch machen können. Auch für die Religionsgemeinschaften liegt darin ein Angebot, mit dem sie ihre Glaubensüberzeugungen in der Schule vermitteln können. Das Bundesverwaltungsgericht versteht die in Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG normierte Verpflichtung des Staates zur Veranstaltung von Religionsunterricht „als ein Mittel zur Entfaltung und Unterstützung der [den Religionsgemeinschaften] grundrechtlich gewährten Religionsfreiheit.“²⁹

Auf muslimischer Seite
fehlen legitimierte
Ansprechpartner.

In den vergangenen Jahren hat es intensive Bestrebungen gegeben, islamischen Religionsunterricht an staatlichen Schulen zu ermöglichen. Neben einer religiösen Unterweisung, die nicht den Anforderungen an ein „ordentliches Lehrfach“ i.S.d. Art. 7 Abs. 3 GG entspricht (zu diesen gehört namentlich die Versetzungserheblichkeit und die sachliche und personelle Gleichbehandlung mit anderen Fächern³⁰), ist in den vergangenen Jahren die gleichberechtigte Ausgestaltung mit dem katholischen und evangelischen Religionsunterricht in den Mittelpunkt der rechtlichen Bemühungen gerückt.³¹ Das Problem besteht dabei darin, dass der Staat zur religiös-weltanschaulichen Neutralität verpflichtet ist und deshalb die Lehr- und Prüfungsinhalte nicht selbst festlegen kann, sondern dafür auf die Zusammenarbeit mit einer Religionsgemeinschaft mit einer gewissen Festigkeit in ihrer institutionellen Struktur angewiesen ist. Über die betreffenden Aspekte (mit)zubestimmen ist Teil des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften. Das gleiche gilt hinsichtlich der Personalauswahl für die Religionslehrerinnen und Religionslehrer, an der die betroffenen Religionsgemeinschaften ebenfalls beteiligt werden müssen. Für den Islam fehlt es bis heute weitgehend an einer hierfür hinreichend gefestigten institutionellen Struktur. In Nordrhein-Westfalen hat der Landesgesetzgeber deshalb die Lösung über einen Beirat gewählt, der die eigentlich einer Religionsgemeinschaft zustehenden Mitwirkungsrechte für die Muslime wahrnehmen soll.³² In anderen Ländern bestehen andere Formen der Zusammenarbeit.³³

c) Islamische Theologie an staatlichen Universitäten

Auch bei den Lehr-
stühlen für Islamische
Theologie mangelt es
an legitimer Mitwirk-
ung.

Vergleichbare Anforderungen an die Mitwirkung der Religionsgemeinschaften stellen sich ebenfalls bei der Theologie an staatlichen Universitäten.³⁴ Auch hier spricht das Bundesverfassungsgericht von einem Angebot des Staates an die Religionsgemeinschaften.³⁵ Und auch hier ist der Staat bei der Organisation auf die Mitwirkung der Religionsgemeinschaft bei der Bestimmung der Lehr- und Prüfungsinhalte und bei der Personalauswahl angewiesen. Dementsprechend wird hier in ganz vergleichbarer Weise wie beim Religionsunterricht in der Schule mit Modellen gearbeitet, die für den Islam eine solche Mitwirkung ermöglichen sollen, obwohl es an einem mitgliederschaflich verfassten Rechtsträger fehlt, der die Mitwirkungsrechte für seine Mitglieder ausüben könnte.³⁶

d) Bedeutung der religionsbezogenen Verfassungsangebote unter dem Gesichtspunkt der Integration

In allen drei genannten Bereichen bestehen historisch gewachsene Angebote des Staates, die sich anhand der Bedürfnisse der christlichen Religionsgemeinschaften in Deutschland entwickelt haben und strukturell auf diese ausgerichtet sind. Aufgrund der demographischen Entwicklung in Deutschland erscheinen sie zunehmend als rechtfertigungsbedürftiges Privileg, sei es weil in manchen Teilen der Bevölkerung die Stimmung gegenüber Religion insgesamt kritischer geworden ist, sei es weil es für den wachsenden Anteil der Muslime keine vergleichbaren Angebote gibt. Daraus hat die Politik auf Bundesebene und auf der Ebene vieler Bundesländer die

Bedeutung von Angeboten zur Verwirklichung der Religionsfreiheit für die Integration

Konsequenz gezogen, sich verstärkt um Möglichkeiten einer Ausweitung des Angebots zu bemühen, um es auch auf muslimische Religionsgemeinschaften zu erstrecken. Diese Entscheidung ist nur zu einem kleinen Teil rechtlich zwingend vorgegeben (ein Beispiel für eine rechtliche Verpflichtung wäre der Körperschaftsstatus, denn dort besteht beim Vorliegen der Kriterien ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Zuerkennung³⁷). Vielmehr entspricht es der Natur eines „Angebots“, dass die Entscheidung über die Ausweitung vielfach eine politische ist, die – das ist beim Religionsunterricht und der islamischen Theologie in den Auseinandersetzungen sehr deutlich geworden – in erster Linie von integrationspolitischen Motiven geleitet wurde. Deshalb sind diese Bereiche ein besonders gutes Beispiel für die integrationspolitische Bedeutung der Religionsfreiheit. Wo es um die Zuwanderung von Gruppen geht, deren Identität sich stark über gemeinsame religiöse Bindungen definiert, spielt der Umgang mit diesen religiösen Bindungen integrationspolitisch eine wichtige Rolle.

2. Religionsausübung in der Schule

Mit Bezug auf die Religionsausübung in der Schule haben in den vergangenen Jahren vor allem (erneut) das Kopftuch der Lehrerin (a) und der Streit um Freiraum für ein Schulgebet durch muslimische Schüler in Berlin (b) für öffentliche Aufmerksamkeit gesorgt. Die Entscheidungen in beiden Fällen treffen sich in dem gemeinsamen Rechtsfertigungsgrund der Wahrung des Schulfriedens, hinter dem man wiederum integrationspolitische Motive erkennen kann (c).

a) *Kopftuch der Lehrerin*

Die Frage, ob Lehrerinnen im Unterricht ein Kopftuch tragen dürfen, beschäftigt die deutschen Gerichte seit mehr als zwanzig Jahren. Eine erste Zwischenetappe war mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. September 2003 verbunden, mit der den Ländern einerseits aufgegeben wurde, für ein Verbot religiös motivierter Kleidung spezielle Rechtsgrundlagen zu schaffen, andererseits aber damit implizit auch nahe gelegt wurde, dass solche Verbote nicht in unzulässiger Weise in die Religionsausübungsfreiheit der Lehrerin eingreifen dürfen.³⁸

Das Kopftuch einer Lehrerin kann wegen Gefährdung des Schulfriedens untersagt werden.

Die in der Folge in mehreren Bundesländern erlassenen Verbotsregelungen kamen im Jahr 2015 erneut auf den verfassungsgerichtlichen Prüfstand. Anhand der Regelung im nordrhein-westfälischen Schulgesetz hat das Bundesverfassungsgericht seine Maßstäbe weiter konkretisiert und hält es nun für unverhältnismäßig, wenn das Tragen eines Kopftuchs schon für sich genommen als Gefährdung des Schulfriedens angesehen wird. Vielmehr bedürfe es konkreter Umstände dafür, dass das Kopftuch einen schulischen Konflikt erzeugt oder verschärft.³⁹ Damit wurde zugleich die bisherige religionsfreundliche Interpretation des Grundgesetzes wieder stärker akzentuiert. An dieser hatte die erste Kopftuch-Entscheidung Zweifel geweckt, weil dort die Möglichkeit eines stärker auf Distanzierung ausgerichteten Neutralitätsverständnisses angedeutet worden war.⁴⁰

Das Bundesverfassungsgericht fordert eine Einzelfallprüfung.

Mit dem Erfordernis einer konkreten Gefährdung des Schulfriedens zur Rechtfertigung von Kopftuchverboten für Lehrerinnen ist notwendigerweise eine stärkere Einzelfallorientierung verbunden, die in der gesetzlichen Regelung durch die abstrakte Einstufung des Kopftuchs als den Schulfrieden störend vermieden wurde. Die nun vom Bundesverfassungsgericht geforderte Einzelfallprüfung stellt sicherlich in manchen Schulbezirken eine besondere Herausforderung für die Schulleitungen dar.⁴¹ Aber eine solche Einzelfallorientierung liegt in der allgemeinen Tendenz der Grundrechts-

rechtsprechung und ist nicht prinzipiell neu. Außerdem sorgt sie für einen angemesseneren Ausgleich der konfligierenden Rechtspositionen als das pauschale Verbot, das einseitig zu Lasten der Religionsfreiheit der Lehrerin ging.

b) Berliner Schulgebetsfall

Auch um die Ausübung der Religionsfreiheit geht es in einer anderen Konstellation, die als Berliner Schulgebetsfall bekannt geworden ist. Hier hatten muslimische Schüler außerhalb des Unterrichts, aber in den Schulräumen ein Gebet verrichten wollen. Die Schulleitung hatte dies mit der Begründung untersagt, religiöse Bekundungen, insbesondere Gebete, gehörten „in den privaten Raum des Menschen oder in Gotteshäuser“.⁴² In dieser Aussage scheint ein laizistisches Verständnis der Religionsfreiheit auf, wie es insbesondere in Frankreich immer wieder anzutreffen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und auch des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte kann dagegen gar kein Zweifel bestehen, dass die Religionsausübung selbstverständlich auch in der Öffentlichkeit geschützt ist und sich dementsprechend Beschränkungen auf einen Rechtfertigungsgrund stützen müssen.⁴³

Im weiteren Verlauf des Rechtsstreits hat schließlich das Bundesverwaltungsgericht den Erhalt des Schulfriedens als den entscheidenden Rechtfertigungsgrund angesehen.⁴⁴ Auf der abstrakten Ebene der Rechtsdogmatik kann man dagegen keine Einwände erheben.⁴⁵ Im Mikrokosmos der Schule spiegeln sich die gesellschaftlichen Verhältnisse insgesamt wider⁴⁶ und dementsprechend auch die Konflikte einer religiös pluralen Gesellschaft. Der Schulfriede erscheint so als eine spezielle Ausprägung der allgemeinen Staatsaufgabe, für ein friedliches und geordnetes Miteinander in der Gesellschaft zu sorgen. Gerade unter dem Gesichtspunkt der Integration ist aber noch einmal näher zu fragen, wem Störungen des Schulfriedens zugerechnet werden.

c) Der Schulfriede als Rechtfertigungsgrund für Beschränkungen der Religionsfreiheit in der Schule

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich als Revisionsinstanz, die auf die Überprüfung von Rechtsfragen beschränkt ist, in dem Berliner Schulgebetsfall nicht näher mit den tatsächlichen Anhaltspunkten für eine konkrete Störung des Schulfriedens beschäftigt. Das kann man prozessual nachvollziehen. Auf der anderen Seite macht die Kopftuchentscheidung des Bundesverfassungsgerichts darauf aufmerksam, dass es auf konkrete Gefährdungen des Schulfriedens ankommt. Bloße Vermutungen, wie andere Schülerinnen und Schüler sowie Eltern möglicherweise reagieren könnten, reichen dafür nicht aus. Außerdem ist aus dem Bereich des Versammlungsrechts bekannt und anerkannt, dass massive öffentliche Reaktionen gegen ein Demonstrationsvorhaben nur ganz ausnahmsweise zu dessen Verbot führen können.⁴⁷ Zunächst einmal gilt dort – wegen des hohen Guts der Versammlungsfreiheit – der Grundsatz, dass der Staat sich schützend für die geplante Demonstration einsetzen muss. Diese Wertung lässt sich auf die rechtliche Einordnung des religiös motivierten Verhalten in der Schule übertragen. Im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden Rechtspositionen wird man dabei sicherlich unterscheiden dürfen, ob es um ein religiös als zwingend angesehenes Gebot (wie etwa das Tragen des Kopftuchs) geht oder um eine Form der Religionsausübung, die auch zu einem anderen Zeitpunkt und an einem anderen Ort nachgeholt werden könnte (was möglicherweise bei dem Gebet der Fall wäre). In jedem Fall macht der Vergleich mit dem Versammlungsrecht aber darauf aufmerksam, dass auch unter dem Rechtfertigungsgrund „Erhalt des Schulfriedens“ etwaige Störungen nicht automatisch und ausschließlich

In Abgrenzung zu laizistischen Vorstellungen ist Religionsausübung in der Öffentlichkeit geschützt.

Schonenden Ausgleich suchen, damit nicht nur eine Seite belastet wird.

dem von seiner Religionsfreiheit Gebrauch machenden Schüler zugerechnet werden dürfen. Vielmehr ist auch insoweit nach einem schonenden Ausgleich zu suchen, um zu vermeiden, dass die Konfliktlösung vollständig zu Lasten einer Seite erfolgt.⁴⁸

3. Erneut: Das Burkaverbot

Integrationspolitische Erwägungen stehen auch hinter manchen Argumenten, die für ein Burkaverbot vorgetragen werden. Es geht um das durch die Vollverschleierung symbolisierte Frauenbild, um das Vermeiden von Parallelgesellschaften und – jedenfalls nach der Entscheidung der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall *S.A.S. gegen Frankreich* – auch um die Mindestanforderungen an die Kommunikationsbereitschaft in der Öffentlichkeit, über die sich eine Gesellschaft im Wege demokratischer Entscheidung verständigen dürfe. Der Gerichtshof folgte mit dieser Argumentation stark dem Vortrag der französischen Regierung, die sich auf Minimalanforderungen an ein gesellschaftliches Miteinander gestützt hatte.⁴⁹

Die so gefundene Lösung erscheint auf den ersten Blick gerade für ein auf einem völkerrechtlichen Vertrag beruhendes internationales Menschenrechtssystem angemessen, weil sie der demokratischen Entscheidungsfindung im Mitgliedstaat einen hohen Stellenwert einräumt.⁵⁰ Insoweit verdient die Entscheidung auch große Zustimmung. Dies ändert aber nichts daran, dass der Umgang des Gerichtshofs mit dem Rechtfertigungsgrund der Rechte und Freiheiten anderer kritisch zu hinterfragen ist. Mit der kreativen Schöpfung eines eigenen Rechtfertigungsgrundes der „Grundbedingungen des Zusammenlebens“ löst sich der Gerichtshof nämlich vom Wortlaut des Konventionstextes, der nun einmal von „Rechten und Freiheiten anderer“ spricht und argumentiert mit einem abstrakten Prinzip, das er hinter diesen Rechten und Freiheiten anderer auszumachen versucht. Dabei geht verloren, dass weder von der französische Regierung im Verfahren noch in der rechtswissenschaftlichen Diskussion erklärt werden konnte, welche konkreten Rechte anderer eigentlich betroffen sind. Eine solche konkrete Benennung betroffener Rechtspositionen wurde aber bisher ganz selbstverständlich für erforderlich gehalten.⁵¹ Der Gerichtshof setzt sich damit nicht nur in Widerspruch zu seiner bisherigen Praxis, sondern er löst auch den vergleichsweise konkreten Normtext in einem allgemeinen und insofern vagen Prinzip auf. Das verdient methodisch Kritik.

Die methodische Unzulänglichkeit schlägt sich darüber hinaus aber auch in einem Ergebnis nieder, das ganz allgemein unter dem Gesichtspunkt kollidierender Grundrechtspositionen problematisch ist. Für den Umgang mit kollidierenden Grundrechtspositionen gilt der Gedanke eines möglichst schonenden Ausgleichs. Für das deutsche Verfassungsrecht kommt dies im Stichwort der „praktischen Konkordanz“ zum Ausdruck. An sich verfolgt auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einen solchen Ansatz, wenn es um die Auflösung von menschenrechtlichen Kollisionslagen geht.⁵² Durch den neuen Rechtfertigungsgrund wird nun aber die Rechtfertigungsprüfung auf eine Abstraktionsebene gehoben, bei der die – vom Gerichtshof selbst als von der Religionsfreiheit geschützt eingestufte – Vollverschleierung in Form der Burka oder vergleichbarer Kleidungsstücke grundsätzlich zurücktreten muss, ohne dass eine nähere Prüfung der konkreten Einzelumstände stattfindet.⁵³ Diese abstrakte Rechtfertigungsprüfung steht im Kontrast zur oben analysierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zu Einschränkungen der Religionsfreiheit. Deshalb spricht in der Tat viel dafür, dass ein pauschales Verbot der Vollverschleierung in Deutschland verfassungsrechtlich unzulässig ist.

Integrationspolitische Erwägungen stehen hinter französischen Erwägungen zum Burkaverbot.

Pauschales Vollverschleierungsverbot in Deutschland unzulässig

Damit ist zugleich aber auch gesagt, dass bei Vorliegen hinreichend konkreter Rechtfertigungsgründe auch unter dem Grundgesetz Beschränkungen selbstverständlich möglich sind.⁵⁴ So ist die Kommunikation zwischen einer Lehrerin und ihren Schülern auch auf non-verbale Formen der Interaktion angewiesen, die eine Vollverschleierung ausschließen. Das Gleiche dürfte für die meisten anderen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Tätigkeiten gelten, da fast überall ein Minimum an non-verbaler Interaktion erforderlich ist. Ein pauschales Verbot der Vollverschleierung in der Öffentlichkeit lässt sich hingegen nicht rechtfertigen.

V. Schlussbemerkung: Das Religionsrecht zwischen Freiheitsermöglichung und Gefahrenabwehr

Gerade bei den Kommunikationsfreiheiten, zu denen neben der Meinungsäußerungsfreiheit und den politischen Mitwirkungsrechten eben auch die Religionsfreiheit gehört, muss ein der Freiheit verpflichteter Staat auch Formen des Freiheitsgebrauchs hinnehmen, die für eine Mehrheit der Bürger und vielleicht auch aus Sicht der Staatsorgane unerwünscht sind.

Darin liegt aber kein Freibrief für jedwede Form der Religionsausübung an jedem Ort und zu jeder Zeit. Auch die Religionsfreiheit unterliegt Schranken. Sind Grundrechtspositionen anderer betroffen, so bedarf es der Abwägung anhand der konkreten Umstände des jeweiligen Falles. Geht es um die Grundlagen der freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung, dann ist jene auch gegenüber religiös motivierten Angriffen wehrhaft.

Trotz dieser aus der Sicht des Staates letztlich negativen Aspekte von Religion darf aber nicht vergessen werden, dass religiös geprägte Anschauungen und Verhaltensweisen in vielfältiger Weise für den gesellschaftlichen Zusammenhalt von grundlegender Bedeutung sind. Vom ehrenamtlichen karitativen Engagement über Foren für soziale Aktivitäten, die Ritualisierung grundlegender Einschnitte im menschlichen Leben bis hin zu den von den Religionen immer wieder thematisierten grundlegenden Sinnfragen gibt es zahlreiche Felder, auf denen deutlich wird, dass der Staat ein großes Interesse an der Förderung und Unterstützung von Religionsgemeinschaften hat.

Damit ist abschließend das Kernanliegen des freiheitlichen Religionsrechts des Grundgesetzes auf den Punkt gebracht: Es schützt die Religionsfreiheit vor unverhältnismäßigen Beschränkungen, fördert ihre Ausübung durch Angebote wie den Religionsunterricht oder den Körperschaftsstatus, unterbindet aber notfalls den Missbrauch mit den klassischen hoheitlichen Instrumenten des Verbots und des Zwangs.

Die Religionsfreiheit wird geschützt, sie unterliegt aber auch Schranken.

Die Förderung von Religionsgemeinschaften liegt im Interesse des Staates.

- 1| Siehe zu diesem etwa M. Wiener, *Das Mandat des UN-Sonderberichterstatters über Religions- oder Weltanschauungsfreiheit*, Frankfurt 2007.
- 2| Dazu im Einzelnen die Jahresberichte (<http://www.ohchr.org/EN/Issues/FreedomReligion/Pages/Annual.aspx>) und die Berichte über Länderbesuche (<http://www.ohchr.org/EN/Issues/FreedomReligion/Pages/Visits.aspx>), zuletzt abgerufen am 29.8.2016.
- 3| *Jahrbuch des öffentlichen Rechts N.F.*, Bd. 1 (1951), S. 74.
- 4| Vgl. dazu statt anderer M. Morlok, in: H. Dreier (Hrsg.), *GG Kommentar*, Art. 4 Rn. 123 ff.
- 5| Statt anderer J. Kokott, in: M. Sachs (Hrsg.), *GG Kommentar*, Art. 4 Rn. 134 ff.
- 6| G. Robbers, in: W. Kahl/C. Waldhoff/C. Walter (Hrsg.), *Bonner Kommentar zum Grundgesetz* (Lo-seblatt), Art. 20 Rn. 1819.
- 7| C. Walter, *Kann der moderne, liberale Staat Zugeständnisse an illiberale Religionsgemeinschaften machen?*, in: K. Gabriel/C. Horn (Hrsg.), *Säkularität und Moderne*, Freiburg/München 2016, 202 ff. (222).
- 8| Art. 9 Abs. 2 EMRK, Art. 52 Abs. 1 EU-Grundrechte-Charta, Art. 18 Abs. 3 IPbPr.
- 9| Zum religionsoffenen Neutralitätsprinzip des Grundgesetzes etwa H.M. Heinig, *Verschärfung der oder Abschied von der Neutralität? Zwei verfehlt Alternativen in der Debatte um den herkömmlichen Grundsatz religiös-weltanschaulicher Neutralität*, *JZ* 2009, 1136 ff.
- 10| M. Germann, in: V. Epping/C. Hillgruber (Hrsg.), *BeckOK GG*, Art. 4 Rn. 48.
- 11| *Loi n° 2010-1192 du 11 octobre 2010 interdisant la dissimulation du visage dans l'espace public*.
- 12| *EGMR*, 1.7.2014, S.A.S. ./, Frankreich, Nr. 43835/11.
- 13| *Ibid.*, Rn. 139.
- 14| Vgl. insoweit noch einmal die entsprechenden Ausführungen des EGMR (Fn. 13).
- 15| Für einige weitere konkrete Situationen, etwa die Zeugenaussage vor Gericht, greifen wieder andere Rechtfertigungsgründe, wie die geordnete Rechtspflege, zu der es auch gehört, dass das Gericht die Glaubwürdigkeit einer Zeugin auch durch unmittelbare Wahrnehmung der Mimik einschätzen kann.
- 16| Dazu sogleich unter IV.
- 17| Vgl. die Anfrage zur schriftlichen Beantwortung an die Kommission des MEP M. Ehrenhauser (P-005315/2011) sowie die Antwort von C. Malmström vom 20.6.2011, abrufbar unter: <http://www.europarl.europa.eu/RegistreWeb/home/welcome.htm?language=DE> (zuletzt abgerufen am 29.8.2016).
- 18| *Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union über die Verwendung von Fluggastdatensätzen und deren Übermittlung an das United States Department of Homeland Security* vom 14.12.2011 (ABl. L 215/5).
- 19| Art. 13 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität vom 27.4.2016 (ABl. L 119/132).
- 20| *BVerfGE* 115, 320 (352 f.).
- 21| *BVerfGE* 115, 320 (360).
- 22| Zu den strengen Anforderungen an den Diskriminierungsschutz aus Art. 3 Abs. 3 GG etwa OVG Koblenz, *Urt. v. 21.4.2016*, Az: 7 A 11108/14, Rn. 106 – juris in Bezug auf verdachtsunabhängige Kontrollen in Zügen und die Begrenzung des Auswahlmessens durch den Schutz vor Diskriminierung.
- 23| *BVerfGE* 102, 370 (387).
- 24| Siehe aber die andere Akzentuierung bei C. Hillgruber, *Der deutsche Kulturstaat und der muslimische Kulturimport*, 1999, 538 (547); ders., *Staat und Religion*, 2007, 49 ff.; A. Uhle, *Staat-Kirche-Kultur*, 2004, 158 ff.; ders., *Freiheitlicher Verfassungsstaat und kulturelle Identität*, 2005, 454 ff.; in eine ähnliche Richtung auch K.-H. Ladeur/I. Augsburg, *Toleranz – Religion – Recht*, 2006, 84 ff.
- 25| Statt anderer C. Waldhoff, *Erfordern weltanschauliche und religiöse Entwicklungen Antworten des Staates? Gutachten D zum 68. Deutschen Juristentag 2010*, D 49.
- 26| *BVerfGE* 102, 370 (390 ff., insb. 395).
- 27| *BVerwG*, *NVwZ* 2013, 943 (944).
- 28| So die Konzeption in Art. 2 ZP 1 EMRK; siehe *EGMR*, 7.12.1976, *Kjeldsen u.a. ./, Dänemark*, Nr. 5095/71, Rn. 52.
- 29| *BVerwGE* 123, 49 (53).
- 30| Vgl. M. Thiel, in: Sachs (Fn. 5), Art. 7 Rn. 46 ff.
- 31| Vgl. den Überblick über die Entwicklung bei H. Engin, *Die Institutionalisierung des Islams an staatlichen und nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen*, in: M. Rohe/H. Engin/M. Khorchide/Ö. Özsoy/H. Schmid (Hrsg.), *Handbuch Christentum und Islam in Deutschland*, Bd. 1, Freiburg u.a. 2014, 369 ff.; aus rechtswissenschaftlicher Sicht statt anderer M. Rohe, *Rechtliche Perspektiven eines islamischen Religionsunterrichts in Deutschland*, *ZRP* 2000, 207 (209 f.); J. Oebbecke, *Islamischer Religionsunterricht – rechtsdogmatische und rechtspolitische Fragen*, in: Bauer u.a. (Hrsg.), *Islamischer Religionsunterricht: Hintergründe, Probleme, Perspektiven*, 55 ff.; S. Spriewald, *Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an deutschen Schulen*, 2003; M. Dietrich, *Islamischer Religionsunterricht*, 2006.
- 32| § 132a Abs. 4-7 Schulgesetz NRW, eingeführt durch das „Gesetz zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (7. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 22.12.2011; für weiterführende Informationen zum Beitrag siehe auch: <http://www.iru-beirat-nrw.de/>.

- 33| Vgl. insoweit Art. 8 des „Vertrag[s] zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den Islamischen Religionsgemeinschaften im Lande Bremen“ vom 15.1.2013 sowie Art. 4 und 6 des „Vertrag[s] zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem DITIB-Landesverband Hamburg, SCHURA – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg und dem Verband der Islamischen Kulturzentren“ vom 13.11.2012.
- 34| Dazu H. de Wall, *Der religionsrechtliche Rahmen für die Einrichtung des Fachs „Islamische Studien“ und für Beiräte für islamische Studien*, in: C. Walter/J. Oebbecke/A. von Ungern-Sternberg/M. Indenhuck (Hrsg.), *Die Einrichtung von Beiräten für islamische Studien*, 2011, 15 ff.
- 35| BVerfGE 122, 89 (111).
- 36| Siehe dazu etwa die Dokumentation eines Ordnungsentwurfs für die Universität Münster und die entsprechende rechtliche Diskussion Walter/Oebbecke/von Ungern-Sternberg/Indenhuck (Fn. 34).
- 37| D. Ehlers, in: Sachs (Fn. 5), Art. 140 i.V.m. Art. 137 WRV, Rn. 29.
- 38| BVerfGE 108, 282 ff.
- 39| BVerfGE 138, 296 (340 f.).
- 40| BVerfGE 108, 282 (310): „Es mag deshalb auch gute Gründe dafür geben, der staatlichen Neutralitätspflicht im schulischen Bereich eine striktere und mehr als bisher distanzierende Bedeutung beizumessen [].“
- 41| So auch das Sondervotum des Richters W. Schluckebier und der Richterin M. Hermanns, BVerfGE 138, 296 (368 f.), Rn. 16; vgl. auch B. Rusteberg, JZ 2015, 637 (640).
- 42| Vgl. VG Berlin, Urt. v. 29. 9. 2009 - 3 A 984.07, Rn. 4 – juris.
- 43| Vgl. zu den Vorgaben des GG: BVerfGE 24, 236 (246); A. Frhr. v. Campenhausen, HStR VII, § 157 Rn. 92 sowie zu den Vorgaben der EMRK: EGMR, 25.5.1993, Kokkinakis ./ Griechenland, Nr. 14307/88, Rn. 31; EGMR, 1.7.1997, Kalac ./ Türkei, Nr. 20704/92, Rn. 27; vgl. auch C. Grabenwarter/K. Pabel, *Europäische Menschenrechtskonvention*, § 22 Rn. 113.
- 44| BVerwG NVwZ 2012, 162 (166 ff.), Rn. 41 ff.
- 45| H.M. Heinig, *Religionsfreiheit auf dem Prüfstand – Wieviel Religion verträgt die Schule?*, KuR 2013, 8 (18).
- 46| Darauf macht zu Recht aufmerksam C. Enders, *Anmerkung JZ 2012*, 363 (363).
- 47| BVerfG NJW 2001, 2069 (2072); BVerfG NJW 2001, 1411 (1412 f.); VG Köln, Beschl. v. 5.5.2009 – 20 L 650/09 – juris.
- 48| Enders (Fn. 46), 366.
- 49| Vgl. den Parteivortrag der Regierung in Rn. 82 und die Urteilsbegründung in Rn. 140-142.
- 50| Vgl. insbes. auch Rn. 129.
- 51| Siehe die umfassende Analyse bei C. Grabenwarter/K. Struth, *Das französische Verbot der Vollverschleierung – Absolutes Verbot der Gesichtshüllung zur Wahrung der „Minimalanforderungen des Lebens in einer Gesellschaft“?*, EuGRZ 2015, 1 (3).
- 52| Vgl. EGMR, 24.6.2004, von Hannover ./ Deutschland, Nr. 59320/00, Rn. 57 ff.; EGMR, 9.4.2009, A. ./ Norwegen, Nr. 28070/06, Rn. 64 ff.; EGMR (GK), 7.2.2012, Axel Springer A.G. ./ Deutschland, Nr. 39954/08, Rn. 83 ff.
- 53| Vgl. insoweit auch die überzeugende Kritik an der Mehrheitsentscheidung im Sondervotum der Richterinnen A. Nußberger und H. Jäderblom im Fall S.A.S. gegen Frankreich.
- 54| Zu solch konkreten Ansätzen vgl. die „Berliner Erklärung der Innenminister und -senatoren von CDU und CSU zu Sicherheit und Zusammenhalt in Deutschland“ vom 19.8.2016, S. 8, abrufbar unter: http://www.regierung-mv.de/serviceassistent/_php/download.php?datei_id=1577972 (zuletzt abgerufen am 29.8.2016).

Der Autor

Professor **Dr. Christian Walter** hat seit 2011 den Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Völkerrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München inne.

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Ansprechpartner:

Dr. Karlies Abmeier

Leiterin des Teams Religions-, Integrations- u. Familienpolitik

Hauptabteilung Politik und Beratung

Telefon: +49(0)30/26996-3374

E-Mail: Karlies.Abmeier@kas.de

Postanschrift: Konrad-Adenauer-Stiftung, 10907 Berlin

ISBN 978-3-95721-233-7

www.kas.de



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland“, CC BY-SA 3.0 DE (abrufbar unter: <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/>)

Bildvermerk Titelseite
© patila/fotolia.com